



Sachstand

Fragen zum Asyl- und Flüchtlingsrecht

Zu den Verfolgungsgründen sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Konversion

Fragen zum Asyl- und Flüchtlingsrecht

Zu den Verfolgungsgründen sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Konversion

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 107/24
Abschluss der Arbeit: 24.10.2024 (zugleich letzter Abruf der Links)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Vorgaben für die Prüfung der Verfolgungsgründe	5
2.1.	Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Verfolgungsgrund	5
2.2.	Religiöse Konversion als Verfolgungsgrund	6
3.	Keine statistische Erfassung	7
4.	Kooperation des BAMF mit NGOs, Expertinnen oder Experten für LSBTIQ-Anliegen und religiösen Gemeinschaften	7

1. Einleitung und Fragestellung

Basierend auf der **Genfer Flüchtlingskonvention und dem Europarecht** ist **Flüchtling**, wer sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, **Religion**, Nationalität, politischen Überzeugung oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG¹).²

Verfolgung aus Gründen der Religion oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann zudem bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen **auch nationales Asyl gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG)**³ begründen.⁴ Der Verfolgungsgrund „**Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“ umfasst sowohl im Rahmen des nationalen Asyls als auch im Rahmen des Flüchtlingsschutzes unter anderem eine Verfolgung aufgrund der (tatsächlichen oder zugeschriebenen) **sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität**.⁵ Für den Flüchtlingsschutz stellt dies § 3b Nr. 4 Halbsatz 2 und 4 AsylG ausdrücklich klar.

Gefragt wird, ob Vorgaben des für die Durchführung von Asylverfahren zuständigen **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** oder der **Gerichte** zur Prüfung der Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder der Religion konkret im Falle einer Konversion existieren. Weiter wird gefragt, ob die Anzahl der Fälle, in denen diese Verfolgungsgründe angeführt werden, statistisch erfasst werden und ob das BAMF mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Expertinnen und Experten für LSBTIQ⁶-Anliegen oder religiösen Gemeinschaften in Bezug auf Konversion zusammenarbeitet, um deren Perspektive bezüglich des Ablaufes von Asylverfahren in dieser Art von Fällen zu erhalten.

1 [Asylgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

2 Asylsuchende haben Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG), wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen und keine Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) bestehen oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.

3 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

4 Vgl. zu den Voraussetzungen von Asyl und Flüchtlingsschutz en Überblick bei Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren, [WD 3 - 3000 - 116/23](#), Ausarbeitung vom 31.10.2023, Abschnitte 4.3. und 4.5.

5 Vgl. zum nationalen Asyl statt vieler Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 104. EL April 2024, Art. 16a Rn. 169 ff. m.w.N.

6 Die Abkürzung LSBTIQ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen.

2. Vorgaben für die Prüfung der Verfolgungsgründe

Das **BAMF** hat die bei der Prüfung von Asylanträgen zu beachtenden Kriterien in der **Dienstweisung-Asyl (DA-Asyl)**⁷ konkretisiert. Die DA-Asyl stellt eine interne verbindliche Vorgabe für Mitarbeitende des BAMF dar, um eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten. Im Folgenden wird auch auf **Rechtsprechung** auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene eingegangen.

2.1. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Verfolgungsgrund

In Bezug auf sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität als Verfolgungsgrund finden sich Vorgaben des **BAMF** für die Prüfung in der **DA-Asyl** im **Abschnitt „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“**. Das BAMF verwendet die Begriffe „sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität (SOGI)“ für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Asylsuchende (LSBTIQ).⁸ Dieser Abschnitt wurde im Jahr 2022 zur Verbesserung des Schutzes von queeren Geflüchteten überarbeitet.⁹ Insbesondere wurde klargestellt, dass Geflüchtete nicht auf ein „diskretes“ Leben im Herkunftsland verwiesen werden dürfen. Dieser Grundsatz basiert auf der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** (EuGH) zum Flüchtlingsschutz, wonach von Asylsuchenden nicht erwartet werden kann, dass sie ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität geheim halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.¹⁰ Auf diese Rechtsprechung des EuGH verweist auch das **Bundesverfassungsgericht**.¹¹

Der EuGH hat auch die **Anforderungen an den Nachweis der sexuellen Orientierung** konkretisiert:¹² Die Asylbehörden dürfen vorgelegte Unterlagen oder sonstige Beweise, die die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung belegen sollen, nicht anhand von Befragungen beurteilen, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen. Die Behörden dürfen Asylsuchende auch nicht detailliert zu sexuellen Praktiken befragen und nicht verlangen, dass Asylsuchende entsprechende sexuelle Handlungen vornehmen oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegen oder sich „Tests“ zum Nachweis der sexuellen Orientierung unterziehen. Aussagen Asylsuchender dürfen auch nicht allein deshalb als nicht glaubhaft bewertet werden,

7 BAMF, DA-Asyl, Stand: 12.06.2024, veröffentlicht etwa bei Pro Asyl e.V., Asylverfahren, [Fachwissen](#).

8 BAMF, DA-Asyl, Stand: 12.06.2024, Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, 1. Allgemeines, S. 1.

9 Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Besserer Schutz für queere Geflüchtete, [Pressemitteilung vom 30.09.2022](#); vgl. dazu auch Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Besserer Schutz für queere Geflüchtete, [Aktuelle Meldung vom 04.10.2022](#).

10 EuGH, Urteil vom 07.11.2013, [C-199/12 bis C-201/12](#), Minister voor Imigratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel.

11 BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 – [2 BvR 1807/19](#), Rn. 19.

12 EuGH, Urteil vom 02.12.2014, [C-148/13 bis C-150/13](#), A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, Rn. 69, 72.

weil die betreffenden Asylsuchenden die behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht haben.

Die genannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹³ und des Bundesverfassungsgerichts prägt auch die Prüfung der Glaubhaftigkeit einer behaupteten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität durch deutsche **Verwaltungsgerichte**.¹⁴

2.2. Religiöse Konversion als Verfolgungsgrund

Die **DA-Asyl** des BAMF enthält im Abschnitt „**Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion**“ auch spezifische Vorgaben für die Prüfung im Fall einer Konversion. Das BAMF verweist dabei auf die Rechtsprechung des EuGH, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.¹⁵

In der Rechtsprechung des **EuGH** ist insbesondere geklärt, dass nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit, den Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben, eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit darstellen können.¹⁶ Außerdem dürfen Behörden laut **EGMR** nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und die Art und Weise ihrer Bekundung entscheiden.¹⁷ Dem **Bundesverfassungsgericht** zufolge darf generell **keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“** durch die Behörden und Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten erfolgen.¹⁸ Es ist den Behörden also verwehrt, etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion oder eine Wertung zu Art und Weise der Glaubensbekundung vorzunehmen.¹⁹

Zu weiteren Einzelheiten der Prüfung des BAMF und der Rechtsprechung wird auf die DA-Asyl, Abschnitt „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“, Unterabschnitt „4. Konversion“ verwiesen.

13 EuGH, Urteil vom 02.12.2014, [C-148/13 bis C-150/13](#), A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheit ein Justitie, Rn. 69, 72.

14 Vgl. etwa OVG Münster, Beschluss vom 07.08.2023 – 1 A 1135/21, juris Rn. 31; VGH München, Beschluss vom 02.12.2020 – 14 ZB 20.31647, juris Rn. 10.

15 BAMF, DA-Asyl, Stand: 12.06.2024, Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion, 4. Konversion, S. 5 ff.

16 Vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012, [C-71/11 und C-99/11](#), Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, Rn. 56 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, [- 10 C 23.12](#), Rn. 24 = BVerwGE 146, 67 (75 f.).

17 EGMR, Urteil vom 15.01.2013, [Nr. 48420/10 u.a.](#), Eweida u.a. v. United Kingdom, § 81; Urteil vom 08.04.2014, [Nr. 70945/11 u.a.](#), Magyar Keresztény Mennonita Egyház u.a. v. Ungarn, § 76.

18 BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – [2 BvR 1838/15](#), Rn. 26 ff., insb. 37.

19 BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – [2 BvR 1838/15](#), Rn. 31.

3. Keine statistische Erfassung

Nach Angaben des BAMF erfasst es die vorgebrachten Verfolgungsgründe im Asylverfahren nicht. Es gibt daher keine von staatlicher Seite veröffentlichten Statistiken bezüglich der Quote erfolgreicher oder abgelehnter Asylanträge von LSBTIQ-Personen oder von Asylanträgen mit dem Sachvortrag religiöse Konversion.

4. Kooperation des BAMF mit NGOs, Expertinnen oder Experten für LSBTIQ-Anliegen und religiösen Gemeinschaften

Das BAMF verweist in der DA-Asyl auf Zusammenstellungen der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Vereinigung der evangelischen Freikirchen zu Grundzügen der jeweiligen Religion, die die Religionsgemeinschaften dem BAMF zur Verfügung gestellt haben.²⁰ Laut Pressemeldungen dürfen Asylsuchende außerdem durch Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen zu Anhörungen vor dem BAMF begleitet werden, müssen allerdings die wesentlichen Tatsachen, die die Furcht vor Verfolgung begründen, selbst vortragen.²¹ In der Vergangenheit nahm das BAMF beispielsweise auch an einer Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD in Münster zum Thema Konversion zum Christentum im Kontext des Asylverfahrens teil.²²

Ferner fanden Austauschgespräche des BAMF mit dem „LSVD“ – Verband Queere Vielfalt“ zum Umgang mit queeren Menschen im Asylverfahren statt.²³

Den Wissenschaftlichen Diensten ist nicht bekannt, ob und in welchem Ausmaß das BAMF darüber hinaus bei der Aufstellung von Vorgaben insbesondere im Rahmen der DA-Asyl mit NGOs, Expertinnen und Experten für LSTBIQ-Anliegen oder religiösen Gemeinschaften zusammenarbeitet.

20 BAMF, DA-Asyl, Stand: 12.06.2024, Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion, 4. Konversion, S. 9.

21 Vgl. Evangelische Allianz in Deutschland e.V., Arbeitskreis Religionsfreiheit - Menschenrechte - Verfolgte Christen, [Deutschland: Konvertiten dürfen ihren Pastor mitbringen, BAMF-Anhörung - Der Verband netzwerk-m führte Gespräche mit der Behörde](#), 13.06.2018 unter Verweis auf Gespräche mit dem BMI und ein Schreiben des BAMF; vgl. auch Internetportal der katholischen Kirche in Deutschland katholisch.de, [Evangelikale Pastoren wurden früher teils nicht als Beistand zugelassen, So begleiten die Kirchen Konvertiten beim BAMF](#), 18.06.2018.

22 Deutsche Bischofskonferenz, Konversion zum Christentum im Kontext des Asylverfahrens, [Pressemeldung Nr. 101 vom 12.06.2018](#).

23 Familien- und Sozialverein des LSVD+ – Verband Queere Vielfalt, [Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Dr. Sommer empfängt Lesben- und Schwulenverband zu Gesprächen in Nürnberg](#), 15.10.2021.